

## **Betriebsvereinbarung über die Festlegung und Ausgestaltung der Lehrverpflichtung für teilzeitbeschäftigte Universitätsassistent/inn/en prae-doc**

Die **Wirtschaftsuniversität Wien**, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal, Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer,

und der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden „Betriebsrat“ genannt)

schließen gem. § 97 Abs 1 Z 16 Arbeitsverfassungsgesetz in der geltenden Fassung folgende Betriebsvereinbarung ab:

### **Präambel**

Die Wirtschaftsuniversität Wien stellt Universitätsassistent/inn/en prae-doc nach § 26 Abs 1 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/inn/en der Universitäten (im Folgenden auch „KV“) überwiegend mit Beschäftigungsausmaß von 75% (30 Arbeitsstunden pro Woche) an. Da der KV die mit dem kollektivvertraglichen Gehalt abgedeckte Lehrverpflichtung (all-in Lehre) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung festlegt und die zulässige Betrauung mit Lehraufgaben pro Semester von weiteren Faktoren abhängt (Absolvierung einer didaktischen Grundausbildung, eventuelle Vorrückung, Berücksichtigung eines zweijährigen Durchrechnungszeitraums), kommen die Arbeitgeberin und der Betriebsrat darin überein, für die Gruppe der teilzeitbeschäftigten Universitätsassistent/inn/en prae-doc ein einheitliches, einfach zu administrierendes Modell für die mit dem kollektivvertraglichen Gehalt abgedeckte Betrauung mit Lehraufgaben vorzusehen. Dieses Modell geht von einer Aliquotierung der Lehrverpflichtung für Teilzeitbeschäftigte aus und schöpft den nach KV vorgesehenen Rahmen an all-in Lehre nicht aus.

Günstigere arbeitsvertragliche Regelungen (insbesondere für Universitätsassistent/inn/en prae-doc, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.03.2012 begonnen hat), werden von dieser Betriebsvereinbarung nicht berührt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für:

- a. Persönlich: Teilzeitbeschäftigte Universitätsassistent/inn/en prae-doc nach § 26 Abs. 1 KV in der Gehaltsgruppe B1 nach § 48 iVm § 49 Abs. 3 und Abs. 3 lit a KV, mit Beschäftigungsausmaß von 75% (30h pro Woche)
- b. Zeitlich: Soweit deren Arbeitsverhältnisse am oder nach dem 01.03.2012 begründet wurden. Ausschließlich hinsichtlich § 6 dieser Vereinbarung werden jene teilzeitbeschäftigte Universitätsassistent/inn/en prae-doc (wie unter a definiert) in diese Betriebsvereinbarung einbezogen, deren Arbeitsverhältnisse im Zeitraum von 01.10.2009 – 28.02.2012 begann.

- (2) Arbeitnehmer/innen, die von dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden im Folgenden pauschal „Universitätsassistent/inn/en“ genannt.

## § 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.03.2012, daher beginnend mit dem Sommersemester 2012, in Kraft und wird befristet bis 30.09.2013 abgeschlossen.
- (2) Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils für die Dauer von weiteren 12 Monaten, daher bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres, automatisch, sofern nicht bis spätestens 01.03. eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs (Postaufgabedatum) die Nichtverlängerung erklärt wird.

## § 3 all-in Lehrverpflichtung

- (1) Für die, von dieser Betriebsvereinbarung erfassten, Universitätsassistent/inn/en wird folgende Verteilung der all-in Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des im KV dafür vorgesehenen zweijährigen Durchrechnungszeitraums vereinbart:

Lehrverpflichtung 4 Stunden				Lehrverpflichtung 8 Stunden				Lehrverpflichtung 10 Stunden			
Lehrzulage ab > 0		Lehrzulage ab > 4		Lehrzulage ab > 4		Lehrzulage ab > 4		Lehrzulage ab > 4		Lehrzulage ab > 6	
Sem1	Sem2	Sem3	Sem4	Sem5	Sem6	Sem7	Sem8	Sem9	Sem10	Sem11	Sem12
0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3

- (2) Werden im Arbeitsverhältnis zur WU Vordienstzeiten von mehr als einem Semester angerechnet, so sind diese Vordienstzeiten für die Berechnung der Lehrverpflichtung nach obigem Modell wie Dienstzeiten zur Arbeitgeberin zu behandeln, weshalb unter Umständen schon im ersten Semester der Beschäftigung eine all-in Lehrverpflichtung besteht. Werden jedoch Vordienstzeiten in einem Ausmaß angerechnet, das lediglich 2-3 Semestern entspricht, so besteht im ersten Semester des Arbeitsverhältnisses zur WU keine all-in Lehrverpflichtung. Nach Ausschöpfung der Tabelle beträgt die all-in Lehrverpflichtung in solchen Fällen stets 3 Stunden pro Semester.

## § 4 Lehrzulage

- (1) Für die Berechnung bzw. die Gewährung der Lehrzulage wird aus administrativen Gründen ein Durchrechnungszeitraum von einem Jahr, also zwei Semestern, zugrunde gelegt. Jenes Semester, in welchem der/die Universitätsassistent/in in ein Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin eintritt, zählt als erstes Semester. Wird in diesem Durchrechnungszeitraum über das in § 3 festgelegte Lehrausmaß hinaus Lehre abgehalten, kommt eine Lehrzulage nach den an der WU jeweils aktuellen Sätzen (siehe dazu: <https://www.wu.ac.at/intranet/einrichtungen/sap/abgeltlehre/taxen>) zur Auszahlung.
- (2) Eine Lehrzulage gelangt zur Auszahlung, wenn innerhalb des einjährigen Durchrechnungszeitraums in einem Semester das in § 3 für dieses Semester angeführte Lehrausmaß überschritten wird. Eine Lehrzulage gebührt jedoch nicht, wenn eine Überschreitung der Lehrverpflichtung durch eine Unterschreitung im 1. Semester desselben Durchrechnungszeitraums zu einem Ausgleich der vereinbarten all-in Lehre nach § 3 führt. Eine gewährte Lehrzulage muss darüber hinaus zurückgezahlt werden, wenn das Lehrausmaß im 2. Semester desselben Durchrechnungszeitraums unterschritten wird und die abgehaltene Lehre nicht über das unter § 3 festgelegte Ausmaß hinausgeht. Bei Universitätsassistent/inn/en, denen Vordienstzeiten angerechnet wurden, ist die obige

Tabelle hinsichtlich des Entstehens und der Auszahlung einer Lehrzulage sinngemäß anzuwenden. Rückzahlung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Universitätsassistent/inn/en in Raten.

- (3) Beispiele: Eine Lehrzulage wird demzufolge fällig, wenn im Semester 3 drei Semesterwochenstunden gelehrt werden, sie muss aber rückgezahlt werden, wenn im Semester 4 bloß eine Semesterwochenstunde geleistet wird. Wird in Semester 3 nur eine Stunde gelehrt, gebührt die Lehrzulage im Semester 4 erst, wenn das Lehrausmaß in diesem Semester drei SWS überschreitet.

## § 5 Vorgehen bei Verträgen mit Dauer bis zu 4 Jahren

Scheiden Universitätsassistent/inn/en vor dem Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus oder hat der Arbeitsvertrag eine Laufzeit bis zu vier Jahren, so haben die betroffenen Universitätsassistent/inn/en bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Lehrzulage, wenn folgendes Ausmaß an Lehrverpflichtung während der Dauer des gesamten Arbeitsverhältnisses überschritten wurde:

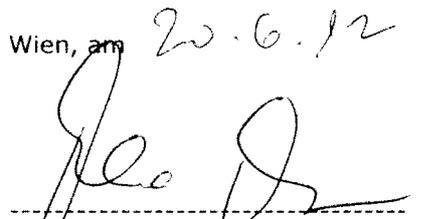
Beendigung nach Semester	Nachzahlung, falls insg mehr als
1	0 Std
2	0 Std
3	1,5 Std
4	3 Std
5	4,5 Std
6	6 Std
7	9 Std
8	12 Std

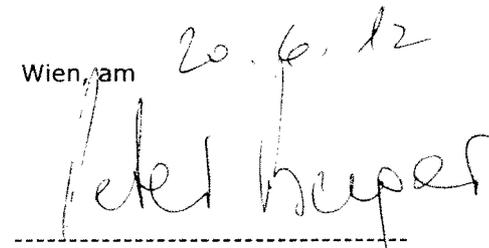
## § 6 Übergangsregelung

In bestehende Arbeitsverträge von Universitätsassistent/inn/en prae-doc wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung nicht eingegriffen. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen wird vereinbart, dass insoweit Arbeitnehmer/innen dieser Gruppe Lehre in Semester 1 und/oder Semester 2 des Arbeitsverhältnisses abgehalten haben, die abgehaltene Lehre jedoch nicht aufgrund einer Anrechnung von Vordienstzeiten im Rahmen der vereinbarten all-in Lehrverpflichtung nach § 3 Abs 2 liegt, und auch im Semester 3 eine zweistündige Lehrverpflichtung erfüllt wurde, eine Nachzahlung an Lehrzulage für die ersten beiden Semester als Einmalbetrag gebührt. Der Betriebsrat ist in die Prüfung dieser Nachzahlungen einzubeziehen, eine Verständigung der betroffenen Universitätsassistent/inn/en erfolgt individuell.

## § 7 Sonstiges

- (1) Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

Wien, am 20.6.12  
  
-----  
Für die Wirtschaftsuniversität Wien  
Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

Wien, am 20.6.12  
  
-----  
Für den Betriebsrat für das  
wissenschaftliche Personal  
Univ.-Prof. Dr. Peter Berger